

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 117 V vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geprüft.

Aktenzeichen: 11-ber-05841-20
Antragsteller: Franz Escher
Baugrundstück: Berge, Kettenkamper Straße 2
Gemarkung: Hekese
Flur: 5
Flurstück(e): 114/3

Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG
Anbau Abluftwäscher mit Sammelgrube (Haupt-Az.: 1708-09)

Herr Escher plant den Anbau eines Abluftwäschers mit Sammelgrube in der Gemeinde Berge, Gemarkung Hekese, Flur 5, Flurstück 114/3. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken.

Das Vorhaben wird auf dem bestehenden Betrieb realisiert und die Flächeninanspruchnahme mit 130 m² so gering wie möglich gehalten. Zudem dient das Vorhaben der Reduktion von Emissionen, sodass keine Verschlechterung der Immissionssituation zu erwarten ist.

Die Emissionen werden durch die Errichtung des Abluftwäschers verringert. Das Vorhaben liegt im LSG „Nördlicher Teutoburger Wald“. Aufgrund der geringen Auswirkungen werden die Schutzziele des Gebietes nicht nachteilig beeinträchtigt. Für das ca. 600 m entfernte FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ ist aufgrund der Verringerung der Emissionen ebenfalls nicht mit negativen Auswirkungen auf die Schutzziele zu rechnen.

Durch eine Gehölzpflanzung nördlich des Vorhabens wird sich das Erscheinungsbild der Landschaft nicht maßgeblich verändern.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.01.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp